

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

85. Stück, 11.02.1922

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 11. Februar 1922.) 85. Stück.

Inhalt:

- Nr. 162. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 3. Februar 1922, betreffend Enteignung zwecks Anlegung elektrischer Leitungen in den Gemeinden Fedderwarden und Sengwarden seitens der Elektrizitätsgenossenschaft Sengwarden, e. G. m. u. H. in Sengwarden.
- Nr. 163. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 4. Februar 1922, betreffend Enteignung zwecks Anlegung elektrischer Leitungen im Amtsbezirk Cloppenburg seitens der im Amtsbezirk gebildeten Elektrizitätsgenossenschaften, sowie der Stadtgemeinde Cloppenburg und der Ortsgemeinde Löningen.

Nr. 162.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignung zwecks Anlegung elektrischer Leitungen in den Gemeinden Fedderwarden und Sengwarden seitens der Elektrizitätsgenossenschaft Sengwarden e. G. m. u. H. in Sengwarden.

Oldenburg, den 3. Februar 1922.

Auf Grund des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 Artikel 2 und 6 verordnet das Staatsministerium hiermit was folgt:



Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die von der Elektrizitätsgenossenschaft Sengwarden e. G. m. u. H. in Sengwarden in den Gemeinden Fedderwarden und Sengwarden anzulegenden elektrischen Leitungen.

Entschädigungspflichtig ist die Elektrizitätsgenossenschaft Sengwarden.

Als Enteignungsbehörde wird das Amt Zeven bestellt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 3. Februar 1922.

Staatsministerium.

(Siegel) Tanzen. Driver.

Brand.

Nr. 163.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignung zwecks Anlegung elektrischer Leitungen im Amtsbezirk Cloppenburg seitens der im Amtsbezirk gebildeten Elektrizitätsgenossenschaften, sowie der Stadtgemeinde Cloppenburg und der Ortsgemeinde Lönigen.

Oldenburg, den 4. Februar 1922.

Auf Grund des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 Artikel 2 und 6 verordnet das Staatsministerium was folgt:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die im Amtsbezirk Cloppenburg von den Elektrizitätsgenossenschaften, sowie auf die von der Stadtgemeinde Cloppenburg und der Ortsgemeinde Lönigen anzulegenden elektrischen Leitungen.



Entschädigungspflichtig sind die Elektrizitätsgenossenschaften, oder die Stadtgemeinde Cloppenburg oder die Ortsgemeinde Löhningen.

Als Enteignungsbehörde wird das Amt Cloppenburg bestellt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 4. Februar 1922.

Staatsministerium.

(Siegel) Tangen. Driver.

Brand.



